

Satzung der verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 73 Abs. 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 133), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Satzung; der Studierendenrat hat die Satzung am 05.04.2011 beschlossen; der Leiter der Hochschule hat die Satzung am 20.04.2011 genehmigt. Dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde die Satzung der verfassten Studierendenschaft am 17.05.2011 angezeigt.

Inhaltsübersicht

I – Studierendenschaft

- § 1 Begriffsbestimmung | Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Urabstimmung
- § 5 Finanzierung | Beiträge
- § 6 Haushalts- und Wirtschaftsführung

II – Organe der Studierendenschaft

- § 7 Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften
- § 8 Studierendenvollversammlung

Studierendenkonzil

- § 9 Aufgaben | Zusammensetzung
- § 10 Amtszeit | Auflösung

Studierendenrat

- § 11 Aufgaben | Zusammensetzung
- § 12 Amtszeit | Auflösung
- § 13 Vorstand
- § 14 Referate und Arbeitsgruppen
- § 15 Fachschaftratsrat

III – Allgemeine Bestimmungen

- § 16 Schiedskommission
- § 17 Beschwerden
- § 18 Gleichstellung
- § 19 In-Kraft-Treten

I – Studierendenschaft

§ 1

Begriffsbestimmung | Geltungsbereich

- (1) Die Studierendenschaft wird von allen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar eingeschriebenen Studierenden und den an ihr tätigen Forschungsstudierenden gebildet.

- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie gliedert sich in Fachschaften.
- (3) Diese Satzung und die sie ergänzenden Ordnungen regeln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Selbstverwaltung der Studierendenschaft.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:
 1. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange der Studierenden,
 2. Interessenvertretung der Studierenden in sozialen Fragen,
 3. Interessenvertretung der Studierenden in fachlichen Belangen sowie Unterstützung fachlicher und wissenschaftlicher Initiativen,
 4. Förderung kultureller Anliegen,
 5. Förderung der politischen Bildung, des gesellschaftlichen Verantwortungsbewusstseins und der Dialogbereitschaft der Studierenden,
 6. Förderung sportlicher Aktivitäten, soweit nicht die Hochschule oder andere universitäre Einrichtungen vor Ort dafür zuständig sind,
 7. Pflege der überregionalen und internationalen Kontakte zwischen Studierenden.
- (2) Den Bedürfnissen von Frauen, ausländischen Studierenden sowie den Angehörigen von Minderheiten in der Gesellschaft wird besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht.
- (3) Die Studierendenschaft kann auf Beschluss des Studierendenkonzils zur Erfüllung ihrer Aufgaben hochschulinterne und -externe Zusammenschlüsse und Vereinigungen bilden oder diesen beitreten.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenrat und in seiner Fachschaft zum Fachschaftsrat.
- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, Urabstimmungen und Vollversammlungen entsprechend dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftlich Anfragen und Anträge an das Studierendenkonzil, den Studierendenrat und an die Organe der Fachschaften zu richten. Die Ausübung dieses Rechts wird durch die Geschäftsordnung der Organe sowie durch die Fachschaftsordnungen geregelt.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.

§ 4 Urabstimmung

- (1) Urabstimmungen dienen der unmittelbaren Willensäußerung der Studierendenschaft und können zu Entscheidungen über grundsätzliche, die Studierendenschaft betreffende Fragen durchgeführt werden.
- (2) Eine Urabstimmung wird durchgeführt
 1. auf Beschluss des Studierendenkonzils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
 2. auf Beschluss des Studierendenrats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
 3. auf Beschluss der Studierendenvollversammlung,

4. auf Antrag der Mitglieder der Studierendenschaft, wenn der Antrag mit Unterschriften von 6 v. H. der Studierenden beim Studierendenrat schriftlich gestellt wird oder
 5. auf einen Einspruch der Studierendenvollversammlung gegen einen Beschluss des Studierendenkonzils sowie des Studierendenrats.
- (3) Die Urabstimmung wird innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung oder Zugang des Antrags beim Studierendenrat während der Vorlesungszeit durchgeführt. Sie muss mindestens eine Woche vor Durchführung unter genauer Benennung des Abstimmungsgegenstandes hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Studierendenrat.
 - (4) Die Urabstimmung erfolgt in geheimer Abstimmung. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
 - (5) Die Ergebnisse der Urabstimmung sind für alle weiteren Organe der Studierendenschaft bindend und durch diese umzusetzen.

§ 5

Finanzierung | Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft finanziert sich aus
 1. den Beiträgen ihrer Mitglieder gemäß der Beitragsordnung,
 2. Zuschüssen der Hochschule für Musik und anderer öffentlicher Stellen,
 3. Spenden und
 4. Mitteln, die selbst erwirtschaftet werden.
- (2) Die Studierendenschaft erhebt entsprechend § 74 ThürHG Beiträge von ihren Mitgliedern. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft wird durch § 74 ThürHG sowie die Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften an den Hochschulen des Landes (Thüringer Studentenschaftsfinanzverordnung – ThürStudFVO –) geregelt.
- (2) Das Studierendenkonzil gibt sich eine Finanzordnung, die die Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung regelt.

II – Organe der Studierendenschaft

§ 7

Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften

- (1) Organe der Studierendenschaft sind
 1. die Studierendenvollversammlung,
 2. das Studierendenkonzil und
 3. der Studierendenrat.
- (2) Studierendenkonzil und Studierendenrat sind die Interessenvertretungen der Studierendenschaft der Hochschule, die deren Mitsprache- und Entscheidungsrechte gegenüber der Leitung und den Gremien der Hochschule wahrnehmen. Sie geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung, die in hochschulüblicher Weise bekannt zu machen ist.
- (3) Die Fachschaftsräte sind Organe der Fachschaften. Sie geben sich eine Fachschaftsordnung, die in

hochschulüblicher Weise bekannt zu machen ist.

- (4) Beschlüsse der Organe sind innerhalb von sieben Tagen nach ihrer Beschlussfassung hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Studierendenvollversammlung

- (1) Die Studierendenvollversammlung berät Fragen, die die Studierendenschaft betreffen. Sie kann Empfehlungen an das Studierendenkonzil sowie den Studierendenrat geben, die Durchführung einer Urabstimmung beschließen und Mitglieder des Studierendenkonzils sowie des Studierendenrats abberufen. Die Studierendenvollversammlung kann innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung der Beschlüsse des Studierendenkonzils sowie des Studierendenrats gegen diese Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, bis eine Urabstimmung über den betreffenden Beschlussgegenstand erfolgt ist.
- (2) Die Studierendenvollversammlung wird vom Studierendenrat einberufen
 1. auf Beschluss des Studierendenkonzils
 2. auf Beschluss des Studierendenrats
 3. auf Begehren von mindestens 3 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft,
 4. auf Begehren von mindestens zwei verfassten Fachschaften zum selben Gegenstand. Die Begehren sind beim Studierendenrat schriftlich einzubringen.
- (3) Die Durchführung der Studierendenvollversammlung obliegt dem Studierendenrat.
- (4) Die Studierendenvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind. Empfehlungen und Entscheidungen, die keiner Urabstimmung bedürfen, werden in der Studierendenvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen.
- (5) Diese Regelungen gelten entsprechend für Vollversammlungen auf Fachschaftsebene.

Studierendenkonzil

§ 9

Aufgaben | Zusammensetzung

- (1) Das Studierendenkonzil hat folgende Aufgaben:
 1. Beschluss grundsätzlicher Angelegenheiten der Studierendenschaft,
 2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der verfassten Studierendenschaft sowie die diese Satzung ergänzenden Ordnungen und deren Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
 3. Wahl der Vertreter der Studierendenschaft in sonstigen, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührenden Organen und Gremien (u.a. Hochschulrat, Prüfungsausschuss, Bibliotheksausschuss), insbesondere in der Konferenz Thüringer Studierendenschaften und dem Verwaltungsrat des Zuständigen Studentenwerks, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen,
 4. Beschluss über die Auflösung des Studierendenkonzils sowie des Studierendenrats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder,
 5. pflichtgemäße Auskunft über seine Tätigkeit vor der Studierendenvollversammlung,
 6. Erteilung von Rechenschaft gegenüber der Studierendenschaft.
- (2) Das Studierendenkonzil hat 15 Mitglieder. Es setzt sich zusammen aus
 1. allen Mitgliedern des Studierendenrats sowie

2. jeweils zwei entsandten studentischen Vertretern des Senats und der drei Fakultätsräte.
- (3) Mit beratender Stimme gehören ihm an
1. bei verfassten Fachschaften je ein Mitglied des Fachschaftsrats,
 2. hauptamtliche Mitarbeiter des Studierendenkonzils sowie des Studierendenrats,
 3. zwei Vertreter der ausländischen Studierenden, die vom Verband der ausländischen Studierenden bestimmt werden
- (4) Der Vorsitzende des Studierendenrats fungiert als Sprecher des Studierendenkonzils und vertritt das Studierendenkonzil nach außen.

§ 10

Amtszeit | Auflösung

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Studierendenkonzils umfasst die Dauer ihrer Mitgliedschaft/Amtszeit im Studierendenrat, Senat oder Fakultätsrat.
- (2) Die Mitgliedschaft im Studierendenkonzil endet
 1. mit dem Ende der Amtszeit,
 2. durch Niederlegung des Mandats,
 3. im Falle der Abberufung mit der Entsendung eines neuen Vertreters,
 4. mit dem Ausscheiden aus der Studierendenschaft,

Endet die Mitgliedschaft im Studierendenkonzil vor Ende der regulären Amtszeit, rückt ein Nachfolgekandidat in das Amt auf.
- (3) Die Studierenden haben das Recht, die Mitglieder des Studierendenkonzils abzuwählen. Dazu ist eine Studierendenvollversammlung abzuhalten.
- (4) Die Auflösung des Studierendenkonzils erfolgt
 1. auf Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder,
 2. infolge einer zu dieser Entscheidung durchgeführten Urabstimmung,
 3. wenn innerhalb von zwei Monaten der Vorlesungszeit keine vollständige Leitung gebildet werden konnte.
- (5) Innerhalb von 60 Tagen Vorlesungszeit nach Auflösung des Studierendenkonzils muss eine Neukonstituierung stattfinden. Bis zur konstituierenden Sitzung des Studierendenkonzils amtiert der Studierendenrat.

Studierendenrat

§ 11

Aufgaben | Zusammensetzung

- (1) Der Studierendenrat hat folgende Aufgaben:
 1. Umsetzung der Beschlüsse des Studierendenkonzils,
 2. Wahl des Vorstands des Studierendenrats und Entscheidung über seine Entlastung,
 3. Einrichtung von Referaten und Wahl der Referenten,
 4. Beschluss über die Auflösung des Studierendenrats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder,
 5. Bestellung der Mitglieder des Wahlvorstands mindestens zwei Monate vor Ablauf seiner Legislaturperiode (nach § 5 der Wahlordnung des Studierendenrats), um Neuwahlen zum Studierendenrat zu ermöglichen,
 6. Durchführung von Urabstimmungen und Vollversammlungen,

7. Auskunft über seine Tätigkeit vor der Studierendenvollversammlung zu erteilen,
 8. Rechenschaftspflicht gegenüber der Studierendenschaft,
 9. Führung des Haushalts der Studierendenschaft durch den Finanzreferenten.
- (2) Der Studierendenrat wird von der Studierendenschaft in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Der Studierendenrat hat sieben Mitglieder. Mit beratender Stimme gehören ihm außerdem an
1. hauptamtliche Mitarbeiter des Studierendenrats,
 2. zwei Vertreter der ausländischen Studierenden, die vom Verband der ausländischen Studierenden bestimmt werden.

§ 12 Amtszeit | Auflösung

- (1) Die Amtszeit des Studierendenrats beträgt zwei Semester und beginnt mit seiner Konstituierung. Sie endet mit der Konstituierung des neu gewählten Studierendenrats.
- (2) Die Mitgliedschaft im Studierendenrat endet
1. mit dem Ende der Amtszeit,
 2. durch Niederlegung des Mandats,
 3. im Falle der Abberufung mit der Wahl eines neuen Vertreters,
 4. mit dem Ausscheiden aus der Studierendenschaft,
- Endet die Mitgliedschaft im Studierendenrat vor Ende der regulären Amtszeit, rückt ein Nachfolgekandidat in das Amt auf. Andernfalls erfolgt eine Nachwahl auf einer Studierendenvollversammlung.
- (3) Die Studierenden haben das Recht, die von ihnen gewählten Mitglieder des Studierendenrats abzurufen. Dazu ist eine Studierendenvollversammlung abzuhalten.
- (4) Die Auflösung des Studierendenrats erfolgt:
1. auf Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder,
 2. infolge einer zu dieser Entscheidung durchgeführten Urabstimmung,
 3. wenn innerhalb von zwei Monaten der Vorlesungszeit kein vollständiger Vorstand gebildet werden konnte.
- (5) Innerhalb von 60 Tagen der Vorlesungszeit nach Auflösung des Studierendenrats muss eine Neuwahl stattfinden. Bis zur konstituierenden Sitzung des gewählten Studierendenrats amtiert der bisherige Studierendenrat.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Studierendenrats wird durch drei seiner Mitglieder gebildet, die auf seiner konstituierenden Sitzung gewählt werden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Finanzreferenten.
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
1. Koordination der gesamten Tätigkeit des Studierendenrats,

2. Vertretung des Studierendenrats nach außen,
3. Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen,
4. Kontrolle über die Durchführung der Beschlüsse des Studierendenrats,
5. Auskunftserteilung gegenüber Mitgliedern des Studierendenrats.

Die Aufgaben gemäß Nr. 1 bis 3 können jeweils vom Vorstand auf von ihm bestellte Mitglieder des Studierendenrats verteilt werden.

- (3) Der Vorstand hat das Recht, außerordentliche Sitzungen des Studierendenrats einzuberufen.
- (4) Der Vorstand sowie einzelne seiner Mitglieder können jederzeit mit Mehrheit der Mitglieder des Studierendenrats abgewählt werden. Spätestens nach 14 Tagen muss der neue Vorstand oder ein Nachfolger des abgewählten Vorstandsmitglieds gewählt werden. Bis zur Neuwahl nimmt ein vom Studierendenrat eingesetztes Gremium die Aufgaben des Vorstands wahr. Bis zur Neuwahl des zu ersetzenden Vorstandsmitglieds amtieren die restlichen Mitglieder.

§ 14

Referate und Arbeitsgruppen

- (1) Der Studierendenrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben Referate und Arbeitsgruppen.
- (2) Die Referate und Arbeitsgruppen sind an die Beschlüsse des Studierendenrats gebunden und ihm rechenschaftspflichtig. Sie organisieren ihre Arbeit eigenständig.
- (3) Die Referate und Arbeitsgruppen des Studierendenrats stehen mit Ausnahme des Finanzreferats den Studierenden zur Mitarbeit offen.
- (4) Zur Koordination der Arbeit in dem jeweiligen Referat kann der Studierendenrat einen Referenten wählen. Dieser muss Mitglied des Studierendenrats sein. Er ist für die Arbeit seines Referats verantwortlich und dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig. Die anfallenden Aufgaben der Referate sind auf alle Studierendenratsmitglieder sinnvoll aufzuteilen.
- (5) Der Studierendenrat kann insbesondere zur Unterstützung der in § 2 Abs. 2 genannten Gruppen entsprechende Referate bilden. Die Angehörigen dieser Gruppen sind am Aufbau der Referate angemessen zu beteiligen.
- (6) Für die Arbeitsgruppen werden vom Studierendenrat Leiter gewählt, die nicht zwingend Mitglieder des Studierendenrats sein müssen. Sie sind für die Tätigkeit ihrer Arbeitsgruppe verantwortlich und dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig.

§ 15

Fachschaftsrat

- (1) Fachschaften werden in den Fakultäten oder innerhalb dieser in den Instituten gebildet. Jeder Studierende ist Mitglied einer Fachschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft richtet sich nach dem belegten Hauptfach. Werden mehrere Hauptfächer belegt, so ist bei der Einschreibung oder Rückmeldung anzugeben, in welcher Fachschaft das aktive und passive Wahlrecht ausgeübt wird.
- (3) Zur Bündelung der Interessen der Studierenden einer Fachschaft kann ein Fachschaftsrat gebildet werden. Er vertritt die unmittelbaren fachlichen und hochschulpolitischen Belange, die die Studiengänge der Fachschaftsmitglieder betreffen. Er fördert fachspezifische studentische Initiativen.
- (4) Satzungen verfasster Fachschaften dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung der Studierenden-schaft stehen. Sofern Fachschaftsordnungen nicht vorhanden sind, gelten für die Tätigkeit der Fach-schaftsräte die Bestimmungen für den Studierendenrat entsprechend.

III – Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Schiedskommission

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten im Rahmen der Selbstverwaltung der Studierendenschaft werden anlassbezogen Schiedskommissionen gebildet. Sie geben Empfehlungen ab und versuchen eine Einigung zu erzielen. Wird die Streitigkeit nicht geschlichtet, ist sie dem Leiter der Hochschule zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Schiedskommissionen werden auf Vorschlag der in § 7 Abs. 1 genannten Organe der Studierendenschaft eingesetzt. Sie bestehen aus fünf Mitgliedern, die in einer Studierendenvollversammlung gewählt werden. Diese dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Studierendenkonzils sein.
- (3) Jede Schiedskommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden. Dieser beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Entscheidungen der Schiedskommission bedürfen der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 17 Beschwerden

- (1) Die Beschwerde steht allen Mitgliedern der Studierendenschaft offen. Sie kann erhoben werden
 1. von einzelnen oder mehreren Mitgliedern der Studierendenschaft, wenn diese sich in erheblichem Maße von Entscheidungen von Organen der Studierendenschaft betroffen oder in ihren Rechten als Mitglieder der Studierendenschaft beeinträchtigt fühlen,
 2. von Organen der Studierendenschaft,
 3. von einzelnen Mitgliedern gewählter Organe.
- (2) Die Beschwerde ist zulässig bei
 1. der Geltendmachung einer Satzungswidrigkeit von Beschlüssen,
 2. den Wesensgehalt antastende Änderungen der §§ 1 bis 3 dieser Satzung,
 3. Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Anwendung von Satzungsbestimmungen,
 4. Beanstandungen von Handlungen der Organe der Studierendenschaft und deren Mitgliedern.Sie muss die Bestimmung, die für verletzt gehalten wird, genau benennen.
- (3) Beschwerden sind dem Vorstand des Studierendenrats zu übergeben. Beschwerden nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind innerhalb von sieben Tagen Vorlesungszeit zu erheben. Alle Beschwerden haben aufschiebende Wirkung.
- (4) Hilft das Organ, gegen dessen Handeln sich die Beschwerde richtet, der Beschwerde nicht ab, hat der Studierendenrat innerhalb von zwei Wochen der Vorlesungszeit die Bildung einer Schiedskommission zu veranlassen.
- (5) Innerhalb von zwei Wochen der Vorlesungszeit nach der Bildung der Schiedskommission ist den Beschwerdeführenden die Entscheidung über die Zulässigkeit der Beschwerde, innerhalb von weiteren vier Wochen der Vorlesungszeit die Entscheidung in der Sache mitzuteilen. Vor ihrer Entscheidung hat die Schiedskommission beide Parteien zu hören und das Vorgetragene bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.
- (6) Unter Abwägung der kollidierenden Interessen kann die Schiedskommission
 1. eine Auflage an ein Organ der Studierendenschaft erteilen,
 2. die vollständige oder teilweise Aufhebung von Beschlüssen eines Organs herbeiführen oder
 3. einen Beschluss eines Organs zeitweilig aussetzen.

§ 18
Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19
In Kraft-Treten

Diese Satzung tritt an dem der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vom 01.05.2002 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 04/2002, S. 209) außer Kraft.

Weimar, den 20.04.2011

Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident

Geschäftsordnung des Studierendenkonzils und Studierendenrats der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar vom 05.04.2011 geben sich das Studierendenkonzil und der Studierendenrat folgende Geschäftsordnung. Der Studierendenrat hat die Geschäftsordnung am 31.05.2011 beschlossen; der Präsident der Hochschule hat die Geschäftsordnung am 16.12.2011 genehmigt. Dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde die Geschäftsordnung der verfassten Studierendenschaft am 16.12.2011 angezeigt.

§ 1

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendenkonzils und Studierendenrats

- (1) Die im Folgenden bestimmten Rechten und Pflichten gelten für die Mitglieder der Gremien nur jeweils in Bezug auf das Gremium, in dem sie Mitglied sind.
- (2) Die Mitglieder beider Gremien sind verpflichtet, an den Sitzungen ihres Gremiums teilzunehmen und an der Umsetzung der Beschlüsse mitzuwirken.
- (3) Die Mitglieder beider Gremien erfüllen ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen.
- (4) Die Mitglieder beider Gremien haben das Recht, in alle die Studierendenschaft betreffenden Unterlagen Einsicht zu nehmen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen. Sie unterliegen in persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht.
- (5) Die Mitglieder beider Gremien haben in den Sitzungen ihres Gremiums das Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (6) Die Mitglieder beider Gremien haben das Recht, die Einberufung von außerordentlichen Sitzungen ihres Gremiums zu beantragen.
- (7) Die Mitglieder beider Gremien haben die Pflicht, auf Anfragen Auskünfte über ihre Tätigkeit zu geben.

§ 2

Leitung und Einberufung der Sitzungen des Studierendenkonzils

- (1) Das Studierendenkonzil muss neben der konstituierenden Sitzung mindestens eine ordentliche Sitzung im Semester während der Vorlesungszeit durchführen.
- (2) Die Sitzungsleitung des Studierendenkonzils wird durch zwei seiner Mitglieder durchgeführt. Sie werden am Ende einer Sitzung für die jeweils folgende Sitzung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Die Wahl der Sitzungsleitung der konstituierenden Sitzung erfolgt zu Beginn ebendieser.
- (3) Von den Sitzungsleitern soll einer dem Studierendenrat angehören, der andere ein entsandtes Mitglied aus den Fakultätsräten oder dem Senat sein.
- (4) Die Sitzungsleitung hat folgende Aufgaben zu erfüllen
 1. Vorbereitung, Einberufung und Nachbereitung der Sitzungen,
 2. Leitung der Sitzung gemäß § 7,
 3. Kontrolle über die Durchführung der Beschlüsse des Studierendenkonzils,
 4. Auskunftserteilung gegenüber Mitgliedern des Studierendenrats.

Die Aufgaben gemäß Nr. 1 bis 3 können jeweils von der Sitzungsleitung auf von ihr bestellte Mit-

glieder des Studierendenkonzils verteilt werden.

- (5) Die Einberufung einer Sitzung muss durch schriftliche Einladung an die Mitglieder spätestens sieben Kalendertage vor dieser erfolgen. Die Einladung wird brieflich oder elektronisch zugestellt sowie durch Aushang bekanntgegeben. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung durch ein Vorstandsmitglied des Studierendenrats einberufen werden. Wenn der Beschluss zur Einberufung einer außerordentlichen Sitzung während einer Sitzung gefasst wird, gelten die anwesenden Mitglieder des Studierendenkonzils als geladen; die abwesenden Mitglieder müssen unter Beachtung der in Satz 1 und 2 genannten Frist und Form geladen werden. Die Moderation einer außerordentlichen Sitzung wird zu Beginn ebendieser gewählt.
- (6) Über die Handhabung und Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung nach billigem Ermessen.
- (7) Gegen eine Ermessensentscheidung der Sitzungsleitung kann ein Mitglied des Studierendenkonzils Widerspruch einlegen.
- (8) Über den Widerspruch entscheidet die Mehrheit der Anwesenden.
- (9) Die Sitzungsleitung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenkonzils abgewählt werden.

§ 3

Leitung und Einberufung der Sitzung des Studierendenrats

- (1) Die konstituierende Sitzung des Studierendenrats wird durch den Wahlleiter einberufen und geleitet.
- (2) In der konstituierenden Sitzung wird der Vorstand des Studierendenrats gewählt. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereint.
- (3) Die Leitung der Sitzungen des Studierendenrats wird vom Vorsitzenden bzw. einem Mitglied des Vorstandes durchgeführt.
- (4) Die Aufgaben der Sitzungsleitung entsprechen denen der Sitzungsleitung des Studierendenkonzils gem. § 2 Abs. 4 und § 7.
- (5) Die Sitzungen des Studierendenrats finden wöchentlich statt. Der Termin für die wöchentlichen Sitzungen wird vom Studierendenrat am Anfang der Vorlesungszeit beschlossen und durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Sitzung einladen.
- (7) Wenn der Beschluss zur Einberufung einer außerordentlichen Sitzung während einer Sitzung gefasst wird, gelten die anwesenden Mitglieder des Studierendenkonzils als geladen; die abwesenden Mitglieder müssen spätestens fünf nicht vorlesungsfreie Tage vor dem Termin brieflich oder elektronisch eingeladen werden. Innerhalb derselben Frist wird der Termin der außerordentlichen Sitzung durch Aushang bekanntgegeben. In Eilfällen kann der Vorsitzende mit einer auf zwei nicht vorlesungsfreie Tage verkürzten Einladungs- und Bekanntgabefrist eine außerordentliche Sitzung einberufen; die Eilbedürftigkeit ist zu begründen und in der Sitzung zu bestätigen.

§ 4

Tagesordnungen des Studierendenkonzils und Studierendenrats

- (1) Die Tagesordnung wird von der Leitung der jeweiligen Sitzung aufgestellt und mit der Einladung zur Sitzung an die Gremienmitglieder verschickt und für das Studierendenkonzil spätestens fünf nicht vorlesungsfreie Tage vor der Sitzung, für den Studierendenrat am Tage vor der Sitzung durch Aushang veröffentlicht.

- (2) Die Tagesordnung gliedert sich in:
1. Bestätigung der Niederschrift,
 2. Genehmigung der Tagesordnung,
 3. Anträge,
 4. Anfragen und Informationen/Verschiedenes.
- (3) Beschlüsse werden nur zu den Tagesordnungspunkten gefasst.
- (4) Die Tagesordnung ist nach Diskussion mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu genehmigen; die Behandlungsreihenfolge der Tagesordnung kann im Verlauf der Sitzung auf Vorschlag der Sitzungsleitung mit derselben Mehrheit geändert werden.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Studierendenkonzils und des Studierendenrats sind für Mitglieder der Studierendenschaft öffentlich.
- (2) Das Studierendenkonzil sowie der Studierendenrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Nichtöffentlichkeit eines Teils der entsprechenden Sitzung beschließen. Personalangelegenheiten, die ausschließlich die Mitglieder des Studierendenkonzils oder des Studierendenrats betreffen, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 6 Niederschrift

- (1) Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. Nach Bestätigung durch die Mitglieder wird die Niederschrift durch Aushang veröffentlicht.
- (2) Die Niederschrift enthält Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Protokollanten und eine Anwesenheitsliste. In der Sache gibt sie die Ergebnisse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten wieder, insbesondere den Wortlaut von Beschlüssen sowie deren Abstimmungsergebnisse, ansonsten Wahlergebnisse, Gegenstände von Anfragen und Berichten einschließlich der Namen der Anfragenden bzw. Berichterstatter (auf besonderen Wunsch können diese auch anonym behandelt werden – notfalls wird dies durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit entschieden).

§ 7 Eröffnung und Ablauf der Sitzung, Redeordnung

- (1) Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung und demokratischen Gepflogenheiten. Sie stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Die Sitzungsleitung stellt den Eintritt in die Tagesordnung und in die einzelnen Punkte dieser fest. Ihr obliegt das Führen der Rednerliste, die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen, die Ausübung des Hausrechts im Sitzungssaal während der Sitzungen und die Unterbrechung von Sitzungen.
- (3) Tagesordnungspunkte, die in vorherigen Sitzungen nicht behandelt und auf Antrag vertagt wurden, sind in der folgenden Sitzung wieder aufzugreifen.
- (4) Antragstellern bzw. Berichterstattern ist zuerst und auf Wunsch auch abschließend das Wort zu erteilen. Die Sitzungsleitung kann Gästen Rederecht erteilen.
- (5) Zu einem Geschäftsordnungsantrag wird das Wort außer der Reihe erteilt.

§ 8 Beschlüsse

- (1) Studierendenkonzil und Studierendenrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzungen ordnungsgemäß einberufen worden sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit § 24 ThürHG in entsprechender Anwendung oder die Satzung der verfassten Studierendenschaft und deren Ordnungen nichts anderes vorsehen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung, die lediglich die Art und Weise sowie das Verfahren der Sitzungen betreffen, werden unverzüglich erörtert und beschlossen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - Anträge auf Überweisung eines Antrages an ein anderes Gremium,
 - Anträge auf Unterbrechung oder Abschluss der Sitzung,
 - Anträge auf Veränderung der Tagesordnung (z.B. Vertagung),
 - Anträge auf Abschluss der Aussprache bzw. Ende der Rednerliste,
 - Anträge auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - Anträge auf Redezeitbegrenzung oder Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 10 Auslegung der Geschäftsordnung

Die Auslegung der Geschäftsordnung obliegt im Zweifel dem jeweils federführenden Gremium (per Abstimmung mit einfacher Mehrheit) oder bei nicht zu lösenden Streitfällen dem Kanzler oder Justitiar der Hochschule.

§ 11 Umlaufverfahren

- (1) Stellt der Vorstand des Studierendenkonzils oder des Studierendenrates in der vorlesungsfreien Zeit die Dringlichkeit eines Antrages fest, so kann er den Beschluss im Umlaufverfahren fassen lassen, wenn eine Sitzung mangels Beschlussfähigkeit nicht einberufen werden konnte oder die Fristen zur Sitzungseinberufung nicht gewahrt werden können.
- (2) In diesem Fall erhält jedes Mitglied des Studierendenrates den Antrag nebst Erläuterungen brieflich oder elektronisch zugestellt. Der Vorstand setzt eine Frist von mindestens 7, höchstens aber 14 Tagen zur Abstimmung, die in Textform erfolgen muss und vom Vorstand zu den Akten zu nehmen ist. Änderungsanträge sind nicht zulässig.
- (3) Anträge sind im Umlaufverfahren angenommen, wenn zum Fristablauf mehr als die Hälfte der Mitglieder des betreffenden Gremiums zugestimmt haben.
- (4) Der Vorstand des jeweiligen Gremiums stellt auf einer Vorstandssitzung das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

§ 12 **Schlussbestimmung**

Die Geschäftsordnung wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrats verabschiedet und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar in Kraft.

Weimar, den 16. Dezember 2011

Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident

Wahlordnung der verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung der verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (HfM) vom 20.04.2011 gibt sich die Studierendenschaft folgende Wahlordnung. Der Studierendenrat hat die Wahlordnung am 31.05.2011 beschlossen; der Präsident der Hochschule hat die Wahlordnung am 16.12.2011 genehmigt. Dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde die Wahlordnung der verfassten Studierendenschaft am 16.12.2011 angezeigt.

§ 1 Organe

- (1) Das wählbare Organ der Studierendenschaft ist der Studierendenrat.
- (2) Diese Wahlordnung regelt das Verfahren der Wahl des Studierendenrats und entsprechend das Verfahren zur Wahl der Fachschaftsräte.
- (3) Die Mitglieder des Studierendenrats sowie zwei Nachfolgekandidaten werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 2 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Studierendenrats regelt die Satzung der Studierendenschaft.

§ 3 Grundsätze der Wahl

- (1) Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim. Sie wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen durchgeführt. Die Sitze werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl im Höchstzahlverfahren verteilt.
- (2) Die Wahl ist als Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit durchzuführen.

§ 4 Wahlrecht

- (1) Jeder an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar immatrikulierte Studierende ist wahlberechtigt und wählbar.
- (2) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Mitglieder des Wahlvorstandes sind bei der Wahl, die sie leiten, nicht wählbar.

§ 5 Wahlorgane und Wählerverzeichnis

- (1) Es wird ein Wahlvorstand gebildet, dem drei Studierende angehören. Der Studierendenrat bestellt die Mitglieder des Wahlvorstandes bis spätestens zwei Monate vor Ablauf seiner Amtsperiode.
- (2) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er kann Wahlhelfer bestellen. Er beschließt über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Der Wahlvorstand fasst Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

- (4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Wahlleiter und dessen Stellvertreter.
- (5) Der Kanzler der Hochschule erstellt auf Antrag des Wahlvorstandes das vorläufige Wählerverzeichnis und andere für die Durchführung der Wahl notwendige Unterlagen (Briefwahlunterlagen).

§ 6 **Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge sind innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist beim Wahlvorstand einzureichen.
- (2) Ein Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, die Fakultät, die Semesterzahl und die vollständige Anschrift des Kandidaten enthalten sowie dessen schriftliche Einverständniserklärung, sich zur Wahl zu stellen.
- (3) Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit.

§ 7 **Wahltermine und Wahllokale**

- (1) Die Wahl findet in der Regel am Ende des Sommersemesters statt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung erfolgt spätestens 30 Tage vor Beginn der Wahl. Sie enthält Angaben zum Namen des zu wählenden Organs, zur Anzahl der zu besetzenden Plätze, zu Wahltagen, Wahlzeiten, Wahllokalen und weiteren Terminen unter Berücksichtigung der die Wahl betreffenden Fristen sowie Kontaktdaten zum Wahlvorstand mit Namen, Zeiten und Ort der Erreichbarkeit.
- (3) Das Wählerverzeichnis liegt mindestens zehn nicht vorlesungsfreie Tage nach der Wahlbekanntmachung an zentraler Stelle der Hochschule zur Einsichtnahme aus und wird spätestens fünf nicht vorlesungsfreie Tage vor dem ersten Wahltag geschlossen.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können innerhalb der Auslegefrist dem Wahlleiter schriftlich erklärt werden.
- (5) Der Wahlvorstand stellt innerhalb von drei Tagen nach Ende der Offenlegung des Wählerverzeichnisses das endgültige Wählerverzeichnis fest.
- (6) Zwischen dem Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung und dem letztmöglichen Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.

§ 8 **Wahlverfahren**

- (1) Die Stimmzettel für die Wahlen zum Studierendenrat müssen die Namen und die Fakultätszugehörigkeit der jeweils Kandidierenden enthalten.
- (2) Jeder Wähler hat je sieben Stimmen für die Wahl des Studierendenrats. Enthält ein Stimmzettel mehr als sieben Stimmen, ist er ungültig. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (3) Werden weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, finden Neuwahlen statt.

§ 9 **Auszählung der Stimmen**

- (1) Die Auszählung der Stimmen und die Festlegung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
- (1) Der Wahlvorstand öffnet nach Beendigung der Wahl die Wahlurnen und stellt die Anzahl der abgegebenen Stimmen sowie die Wahlbeteiligung fest.

- (2) Die Stimmen werden vom Wahlvorstand ausgezählt. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der Stimmabgabe, so entscheidet der Wahlvorstand. Das Ergebnis der Stimmenauszählung ist im Wahlprotokoll zu vermerken.

§ 10 **Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Nach Auszählung der Stimmen wird die Anzahl der auf einen Wahlvorschlag versammelten Stimmen ermittelt.
- (2) Nach dem Höchstzahlverfahren wird die Reihenfolge der Mitglieder und der Nachfolgekandidaten des Studierendenrats festgestellt.

§ 11 **Wahlprüfung**

- (1) Die Wahlprüfung kann von allen Wahlberechtigten beantragt werden, der Antrag ist deshalb innerhalb von drei Wochen nicht vorlesungsfreier Zeit nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses an den Wahlvorstand zu richten.
- (3) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl trifft der Wahlvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (4) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes kann bei der Schiedskommission dem Einspruch eingelegt werden. Hilft die Schiedskommission dem Einspruch nicht binnen vier Wochen ab, wird der Einspruch der Hochschulleitung zur endgültigen Entscheidung übergeben.

§ 12 **Konstituierende Sitzung**

Der Wahlleiter beruft den neu gewählten Studierendenrat unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung ein.

§ 13 **Gleichstellungsbestimmung**

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Sitzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14 **In-Kraft-Treten**

Die Wahlordnung wird auf Beschluss des Studierendenrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder verabschiedet und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Wahlen zum Studierendenrat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vom 01.07.2002 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 06/2002, S. 276) außer Kraft.

Weimar, den 16. Dezember 2011

Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident

Finanzordnung der verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Gemäß § 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 133), und der Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften an den Hochschulen des Landes (Thüringer Studierendenschaftsfinanzverordnung -ThürStudFVO-) vom 19.10.2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2010 (GVBl. S. 343), gibt sich die verfasste Studierendenschaft der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar folgende Finanzordnung.

Der Studierendenrat hat die Finanzordnung am 11.10.2011 beschlossen; der Präsident der Hochschule hat die Finanzordnung am 13.10.2011 genehmigt. Dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde die Finanzordnung am 13.10.2011 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze
- § 2 Haushaltsjahr
- § 3 Finanzierung der Studierendenschaft
- § 4 Finanzreferent, Kassenverantwortlicher
- § 5 Haushaltsplan
- § 6 Rücklagen
- § 7 Darlehen, Kredite
- § 8 Zahlungsverkehr
- § 9 Buchführung
- § 10 Haushaltsabschluss, Prüfung und Entlastung
- § 11 Aufbewahrungsbestimmung
- § 12 Ersatz von Aufwendungen
- § 13 Gleichstellungsbestimmung
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1 Grundsätze

- (1) Auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften an den Hochschulen des Landes (ThürStudFVO) vom 19.10.2004 regelt diese Finanzordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft der Musikhochschule Franz Liszt Weimar, vertreten durch den Studierendenrat.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung hat nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

§ 2 Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Finanzierung der Studierendenschaft

Einnahmen der Studierendenschaft sind die Beiträge der Studierenden nach Maßgabe der Beitrags-

ordnung, Zuschüsse öffentlicher Stellen, Vermögenserträge der Teilkörperschaft, selbst erwirtschaftete Mittel sowie Zuwendungen Dritter.

§ 4

Finanzreferent, Kassenverantwortlicher

- (1) Der Studierendenrat wählt in der konstituierenden Sitzung mit Zweidrittelmehrheit einen Haushaltsverantwortlichen (Finanzreferenten) und einen Kassenverantwortlichen. Er kann Stellvertreter für diese wählen. Wählt der Studierendenrat keine Stellvertreter, sind die Mitglieder des Vorstandes vertretungsberechtigt.
- (2) Der Finanzreferent und der Kassenverantwortliche müssen dem Studierendenrat angehören.
- (3) Der Finanzreferent ist für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Erstellung des Jahresabschlusses, der Kassenverantwortliche für die Buchführung und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs verantwortlich. Der Finanzreferent ist gem. § 13 Abs. 1 Zif. 3 der Satzung der verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar (StuRa-Satzung) qua Amt Mitglied des Vorstandes des Studierendenrates.
- (4) Der Finanzreferent und der Kassenverantwortliche sind gegenüber dem Studierendenrat rechen-schaftspflichtig. Sie erstatten über ihre Tätigkeit regelmäßig Bericht und sind jedem Mitglied des Studierendenrats zur Auskunft verpflichtet. Der Finanzreferent ist seinerseits bei allen Maßnahmen von wirtschaftlicher Bedeutung von allen Organen der Studierendenschaft zu beteiligen. Hält er einen Beschluss für rechtswidrig, legt er mit aufschiebender Wirkung Widerspruch ein. Über den Widerspruch hat das Organ, das den beanstandeten Beschluss gefasst hat, spätestens in seiner nächsten regulären Sitzung zu beraten und zu entscheiden.

§ 5

Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vor Beginn des Haushaltsjahres mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vom Studierendenrat zu beschließen.
- (2) Der Präsident prüft den beschlossenen Haushaltsplan auf seine Rechtmäßigkeit und genehmigt ihn. Er kann den Haushaltsplan bei Beanstandungen innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Vorlage zurückweisen und Änderung verlangen. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Zurückweisung, verbunden mit einem Änderungsverlangen, so gilt der Haushaltsplan als genehmigt. Der genehmigte Haushaltsplan ist durch Aushang am Schwarzen Brett des Studierendenrates hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (3) Für Änderungen oder Nachträge zum Haushaltsplan gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Der Haushaltsplan beinhaltet alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sowie deren Zweckbestimmung. Er ist in Titel einzuteilen gem. § 5 Abs. 6 ThürStudFVO.
- (5) Der Bestand des Geldvermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen während des Haushaltsjahres und der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres sind im Haushaltsplan nachzuweisen. Der Nachweis kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.
- (6) Liegt bei Beginn des Haushaltsjahres kein genehmigter Haushaltsplan vor, können auf der Grundlage des Vorjahreshaushaltsplanes nur begründete rechtliche Verpflichtungen erfüllt oder unabweisbare Ausgaben bis zur Höhe von einem Zwölftel der im Vorjahreshaushaltsplan vorgesehenen Ausgaben getätigt werden.

§ 6 Rücklagen

Die Studierendenschaft kann Rücklagen bilden. Die Summe der gebildeten Rücklagen darf 20 v. H. des jährlichen Beitragsaufkommens nicht überschreiten. Rücklagen sind verzinslich, bei Bedarf verfügbar, ohne die Möglichkeit des Verlustes und für längstens ein Jahr in Euro anzulegen.

§ 7 Darlehen, Kredite

- (1) Es werden keine Darlehen gewährt.
- (2) Kredite dürfen nicht aufgenommen werden, Bürgschaften, Verpflichtungen in Garantieverträgen oder ähnliche Verträge dürfen nicht übernommen bzw. abgeschlossen werden.

§ 8 Zahlungsverkehr

- (1) Bei Auszahlungen, Einzahlungen und Umbuchungen sind der Kassenverantwortliche oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter (gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 ThürStudFVO) verfügungsberechtigt.
- (2) Alle Zahlungen müssen durch Quittungen, Rechnungen oder Belege nachvollziehbar sein.
- (3) Der Zahlungsverkehr soll bargeldlos über Girokonten erfolgen.
- (4) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben, Ausgaben nur zu dem im Haushaltsplan festgelegten Zweck und erst zum vorgesehenen Zeitpunkt zu leisten.
- (5) Für eilbedürftige Angelegenheiten kann eine Bargeldkasse eingerichtet werden. Die Ein- und Auszahlungen sind zu quittieren. Der Bestand der Bargeldmittel soll den Betrag von 300 € nicht überschreiten.
- (6) Bargeld, Geldkarten, Scheckhefte, Quittungsblöcke, Überweisungsvordrucke, Kontoauszüge sowie Nachweise über Geldanlagen hat der Kassenverantwortliche unter Verschluss zu halten.
- (7) Alle Zahlungen und Umbuchungen sind vom Haushaltsbevollmächtigten schriftlich nach den in § 12 ThürStudFVO bestimmten Grundsätzen anzuordnen.

§ 9 Buchführung

- (1) Über alle Zahlungen ist in zeitlicher Reihenfolge Buch zu führen. In das Kassenbuch ist jede Zahlung jeweils mit Angabe von laufender Nummer, Zahl- und Eintragungsdatum, Titel, Betrag und Zahlungsart einzutragen. Der Kassenverantwortliche soll monatlich den Kassensollbestand feststellen.
- (2) Alle Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt und für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.
- (3) Geld- und Sachvermögen sind jeweils als Bestand sowohl zu Beginn als auch zum Ende des Haushaltsjahres sowie während des Jahres mit den jeweiligen Veränderungen nachzuweisen.
- (4) Für die Buchführung sind insbesondere § 13 Abs. 1, 4 bis 6 ThürStudFVO zu beachten.

§ 10 Haushaltsabschluss, Prüfung und Entlastung

- (1) Der Haushaltsabschluss ist innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Haushaltsjahres vom

Finanzreferenten zu erstellen und dem Studierendenrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Form des Abschlusses ist in § 15 Abs. 2 ThürStudFVO geregelt; der Haushaltsübersicht ist Anlage 3 der ThürStudFVO zugrunde zu legen.

- (2) Der Jahresabschluss wird durch die Hochschulverwaltung geprüft. Die Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres abgeschlossen sein. Dem Finanzreferenten sowie dem Studierendenrat wird ein schriftlicher Bericht vorgelegt. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist durch Aushang am Schwarzen Brett des Studierendenrats bekannt zu machen.
- (3) Die Hochschulverwaltung führt mindestens dreimal jährlich unangekündigt eine Kassenprüfung vor.
- (4) Der Thüringer Rechnungshof hat das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft zu prüfen.
- (5) Der Studierendenrat entlastet den Finanzreferenten durch Beschluss unter Berücksichtigung des Berichts der Hochschulverwaltung und der Stellungnahme des Finanzreferenten. Der Beschluss ist zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Bericht der Hochschulverwaltung und der Stellungnahme des Finanzreferenten dem Leiter der Hochschule zur Genehmigung unverzüglich vorzulegen.

§ 11

Aufbewahrungsbestimmung

Haushaltspläne, Belege und Bücher sind nach Genehmigung der Entlastung noch sechs Jahre lang sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 12

Ersatz von Aufwendungen

- (1) Die Mitgliedern des Studierendenrates haben Anspruch auf Ersatz finanzieller Aufwendungen, die ihnen im Rahmen der Amtstätigkeit entstanden sind. Die entstandenen und verauslagten Kosten, insbesondere Fahrkosten, Telefonkosten und Unterbringungskosten, sind durch Originalbelege nachzuweisen.
- (2) Mitgliedern des Vorstandes oder anderen Mitgliedern der Studierendenschaft kann im Falle überdurchschnittlich hohen zeitlichen Engagements im Auftrag des Studierendenrats eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann der Studierendenrat auch Honorarverträge mit Mitgliedern der Studierendenschaft abschließen.
- (4) Das Nähere sowie die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigung bzw. des Honorars regelt ein Beschluss des Studierendenrates sowie eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit der Aufwandsentschädigungsberechtigten bzw. dem Honorarempfänger.

§ 13

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14
In-Kraft-Treten

Die Finanzordnung wird auf Beschluss des Studierendenrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder verabschiedet und tritt an dem ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar folgenden Tag in Kraft.

Weimar, den 13.10.2011

Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident

Beitragsordnung der verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 74 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 133), sowie § 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 der Satzung der verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (HfM) vom 05.04.2011 erlässt die Studierendenschaft zur Erhebung von Beiträgen folgende Beitragsordnung. Der Studierendenrat hat die Beitragsordnung am 31.05.2011 beschlossen; der Präsident der Hochschule hat die Beitragsordnung am 16.12.2011 genehmigt. Dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde die Beitragsordnung der verfassten Studierendenschaft am 16.12.2011 angezeigt.

§ 1

Studierende zahlen einen Semesterbeitrag an die Studierendenschaft der HfM. Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung an der HfM. Der Beitrag ist mit der Einschreibung oder Rückmeldung zum jeweiligen Semester fällig. Der Beitrag wird von der HfM zusammen mit dem Semesterbeitrag des Studentenwerkes erhoben. Die Zahlung ist bei der Einschreibung oder Rückmeldung nachzuweisen.

§ 2

Die Höhe des Beitrags beträgt 6,50 Euro. Sie kann durch Beschluss des Studierendenrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder der amtlichen Inflationsrate angepasst werden.

§ 3

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft an der HfM während des laufenden Semesters begründet keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung des geleisteten Beitrags.

§ 4

Die Einnahmen aus dem Semesterbeitrag werden vom Studierendenrat verwaltet und stehen ihm zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung. Verwaltung und Verwendung der Mittel wird nach § 6 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft durch § 74 ThürHG sowie der Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften an den Hochschulen des Landes (Thüringer Studentenschaftsfinanzverordnung – ThürStudFVO –) geregelt.

§ 5

Die Beitragsordnung wird auf Beschluss des Studierendenrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder verabschiedet und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in Kraft.

Weimar, den 16. Dezember 2011

Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident